

Bemerkungen zu den dringenden Vernehmlassungen Strommangellage

Version 06.12.2022

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Aargauischer Stromversorger (VAS) nimmt davon Kenntnis, dass der Bundesrat eine Vernehmlassung zu Verordnungsentwürfen zur Bewältigung einer Strommangellage durchführt, aber dabei vergisst, den Verband Aargauischer Stromversorger zur Stellungnahme einzuladen. Der VAS vertritt rund 100 Verteilnetzbetreiber im Kanton Aargau. Wir erlauben uns dennoch, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Diese Änderung wird befürwortet.

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie

Der VAS hält die in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten Verwendungsbeschränkungen und -verbote für teils willkürlich, unlogisch und nicht sachgerecht. Insbesondere aber ist die Regulierungsdichte sehr hoch. Es stellt sich die Frage, wer und wie der Vollzug gewährleistet werden soll. Sodann fehlen in der Verordnung nachvollziehbare Kriterien, nach welchen die nächst höhere Eskalationsstufe ausgerufen wird. Im Kommentar zum Entwurf der Verordnung wird erwähnt, dass immer OSTRAL resp. Deren Mitglieder gemeint sind, wenn vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) die Rede sei. Der VAS hält dies für nicht sachgerecht. In der Verordnung ist jeweils OSTRAL zu nennen, weil diese Organisation auf seine Anweisung hin aktiv wird und organisatorisch vom VSE getrennt ist. Wichtig ist dies auch deshalb, weil Daten der Verteilnetzbetreiber eben gerade nicht an den VSE, sondern an OSTRAL gemeldet werden müssen. In der Verordnung ist daher konsequent der VSE durch OSTRAL zu ersetzen:

- Art. 5 lit. c: «den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) OSTRAL über die...»
- Art. 7 Abs. 1: «Der VSE OSTRAL überwacht...»
- Art. 8: «Das WBF, die Kantone, das ASTRA, der Fachbereich Energie und der VSE OSTRAL vollziehen diese Verordnung.»

Artikel 2

Art. 2 Abs. 3: Wie im Kommentar richtig festgehalten wird, ist es den Verteilnetzbetreibern technisch nicht möglich, einzelne Beschränkungen durch Schaltung einzelner Verbraucher durchzuführen. Ein Platzhalter ist nicht angebracht. Daher ist dieser Absatz zu streichen.

Antrag:

Art. 2 Abs. 3 ist zu streichen.

Art. 2 Abs. 5: Es ist zu beachten, dass meist keine Unterscheidung in der Steuerung der öffentlichen Beleuchtung zwischen sicherheitsrelevanten und nicht sicherheitsrelevanten Orten besteht. So hängt die öffentliche Beleuchtung von Kantons- wie Gemeindestrassen meist zusammen, womit eine Differenzierung nicht möglich ist. Oder sie ist nur mit grossen finanziellen Aufwendungen zu erreichen, womit nicht nur das Bundesamt für Strassen (ASTRA) und die Kantone, sondern auch die Gemeinden für die Festlegung von Ausnahmen zuständig sein sollen.

Antrag:

«Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) sowie die Kantone und Gemeinden legen die sicherheitsrelevanten Ausnahmen fest.»

Artikel 5

Art. 5 lit. b: Die Verteilnetzbetreiber sollen dazu verpflichtet werden, den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in ihren Netzgebieten für technische Fragen und Auskünfte zur Verfügung zu stehen. Es ist zu beachten, dass bei Ausrufung von OSTRAL und den damit einhergehenden Massnahmen zu Verwendungsbeschränkungen und -verboten eine Unmenge an Fragen seitens der Endverbraucherinnen und Endverbrauchern bestehen werden. In einer solchen Krisensituation müssen sich die Verteilnetzbetreiber auf ihren Kernauftrag konzentrieren können. Diese Informationsflut wird für sie nicht bewältigbar sein. Es macht zudem keinen Sinn, dass über 600 Verteilnetzbetreiber die häufig gleichen Fragen beantworten. Das wäre ineffizient, weil es zu viele personelle Ressourcen braucht, und würde auch dazu führen, dass gleiche Fragen unterschiedlich beantwortet werden. Vielmehr sollen die Kantone Anlaufstelle für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher sein.

Antrag:

lit. b streichen.

Art. 5 lit. c: Entsprechend dem Antrag, Art. 2 Abs. 3 streichen, ist auch diese Bestimmung zu streichen. Eventualiter wenn Art. 2 Abs. 3 nicht gestrichen wird, muss VSE durch OSTRAL ersetzt werden.

Antrag: lit.c. streichen

Eventualiter: «den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) OSTRAL über die...».

Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie

Im Kommentar zum Entwurf der Verordnung wird erwähnt, dass immer OSTRAL resp. Deren Mitglieder gemeint sind, wenn vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) die Rede sei. Der VAS hält dies für nicht sachgerecht. In der Verordnung ist jeweils OSTRAL zu nennen, weil diese Organisation auf seine Anweisung hin aktiv wird und organisatorisch vom VSE getrennt ist. Wichtig ist dies auch deshalb, weil Daten der Verteilnetzbetreiber eben gerade nicht an den VSE, sondern an OSTRAL gemeldet werden müssen. In der Verordnung ist daher konsequent der VSE durch OSTRAL zu ersetzen:

- Art. 7 Abs. 1: «Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) OSTRAL berechnet...»
- Art. 7 Abs. 2: «Für Grossverbraucher ohne feststellbaren oder plausiblen Referenzverbrauch legt der VSE OSTRAL...».
- Art. 11 Abs. 1: «Der VSE OSTRAL überwacht...».
- Art. 12: «Das WBF, der Fachbereich Energie, das BWL und der VSE OSTRAL vollziehen...».

Artikel 1

Aus unserer Sicht ist die Formulierung in Abs. 1 falsch. Es erfolgt eine Kontingentierung des Verbrauchs elektrischer Energie **der** Grossverbraucher, nicht durch Grossverbraucher. Dies würde implizieren, die Grossverbraucher würden kontingentieren.

Artikel 9

Die Verteilnetzbetreiber orientieren im Auftrag und nach Vorgabe des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung und nicht selbständig, daher ist Abs. 2 zu ergänzen.

Antrag: «Die Verteilnetzbetreiber orientieren in ihrem Netzgebiet die betroffenen Grossverbraucher über die Vorschriften und Abläufe der Kontingentierung nach Vorgabe des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung.»

Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung

Im Kommentar zum Entwurf der Verordnung wird erwähnt, dass immer OSTRAL resp. Deren Mitglieder gemeint sind, wenn vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) die Rede sei. Der VAS hält dies für nicht sachgerecht. In der Verordnung ist jeweils OSTRAL zu nennen, weil diese Organisation auf seine Anweisung hin aktiv wird und organisatorisch vom VSE getrennt ist. Wichtig ist dies auch deshalb, weil Daten der Verteilnetzbetreiber eben gerade nicht an den VSE, sondern an OSTRAL gemeldet werden müssen. In der Verordnung ist daher konsequent der VSE durch OSTRAL zu ersetzen:

- Art. 2 Abs. 1: «Der Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung kann gemäss den vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) Netzabschaltplänen von OSTRAL Abschaltungen...».
- Art. 3 Abs. 2: «Der VSE OSTRAL instruiert...».
- Art. 8: «Die Kantone, der Fachbereich Energie und der VSE OSTRAL vollziehen diese Verordnung.»

Artikel 2

Art. 2 Abs. 2: Die Bezeichnung «Die Verteilnetzbetreiber» im Abs. 2 ist zu allgemein gehalten. Vielfach sind es die vorgelagerten Verteilnetzbetreiber (meist Kantonswerke), welche die Schaltung vornehmen. Der VAS wünscht daher eine Präzisierung.

Antrag:

Die beauftragten Verteilnetzbetreiber schalten...». Es fehlt ein Hinweis darauf, dass die Verteilnetzbetreiber nicht haftbar sind für Schäden, welche aus der Abschaltung entstehen. Daher fordert der VAS eine Ergänzung in einem zusätzlichen Absatz 4.

Antrag: «Die Verteilnetzbetreiber sind ausführendes Organ für die Schaltungen. Bei Schäden an Installationen oder Personen durch die befohlene Ab- und Einschaltung übernehmen die VNB keine Haftung.»

Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie

Im Kommentar zum Entwurf der Verordnung wird erwähnt, dass immer OSTRAL resp. Deren Mitglieder gemeint sind, wenn vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) die Rede sei. Der Vas hält dies für nicht sachgerecht. In der Verordnung ist jeweils OSTRAL zu nennen, weil diese Organisation auf seine Anweisung hin aktiv wird und organisatorisch vom VSE getrennt ist. Wichtig ist dies auch deshalb, weil Daten der Verteilnetzbetreiber eben gerade nicht an den VSE, sondern an OSTRAL gemeldet werden müssen. In der Verordnung ist daher konsequent der VSE durch OSTRAL zu ersetzen:

- Art. 10 Abs. 1: «Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) OSTRAL kontrolliert...». Entsprechend ist in Abs. 2 «sie statt er» zu verwenden.
- Art. 11 Abs. 1: «Das WBF, der Fachbereich Energie, das BWL und der VSE OSTRAL vollziehen...».

Artikel 8

Art. 8 Abs. 2: Die Verteilnetzbetreiber sollen den Grossverbrauchern zur Unterstützung bei der Berechnung der Kontingente zur Verfügung stehen, aber nicht für technische Auskünfte bzw. es ist irreführend von technischen Auskünften zu schreiben. Welcher Art sollen diese sein? Der Absatz ist entsprechend anzupassen.

Antrag: «Die Verteilnetzbetreiber stehen den betroffenen Grossverbrauchern in ihrem Netzgebiet für technische Auskünfte und Unterstützung bei der Berechnung der Kontingente zur Verfügung.»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für erläuternde Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ruedi Zurbrügg
VAS-Geschäftsleiter